

Betriebsatzung

der Stadt Wittlich für die Stadtwerke
vom 25. November 2004 *



Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 und des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes *

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung werden als Eigenbetrieb geführt. Die Straßenreinigung, das Friedhofs- und Bestattungswesen, der Servicebetrieb und die Konversion werden mit dem Eigenbetrieb verbunden und nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das den verbundenen Einrichtungen dienende Vermögen wird als Sondervermögen verwaltet. Hierüber liegt ein Inventarverzeichnis vor.

(3) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist:

- a) die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,
- b) Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken und Straßen abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie Abwasser und Schlamm aus zugelassenen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren, aufzubereiten und zu verwerten,
- c) die Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz und den hierzu erlassenen Satzungen der Stadt durchzuführen,
- d) die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten nach Maßgabe des Landesstraßengesetzes und den jeweiligen Satzungen der Stadt,
- e) Übernahme von angemessen zu vergütenden Leistungen (§ 11 Abs. 2 EigAnVO - Bauhof, Tiefbau, Grünanlagen) zur Deckung des Eigenbedarfes der Stadt nach Maßgabe eines Leistungsverzeichnisses, das mindestens jährlich fortzuschreiben ist.
- f) der Erwerb, die Verwaltung und die Entwicklung und Vermarktung von Konversionsflächen im Bereich der Stadt Wittlich als nicht wirtschaftliches Unternehmen.

Der Eigenbetrieb kann alle seine Zwecke fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Wittlich“.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.693.000,00 Euro. Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk	2.301.000,00 Euro
2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung	5.113.000,00 Euro
3. dem Servicebetrieb für den Bereich	
a) Bauhof	1.023.000,00 Euro
b) Friedhofswesen	256.000,00 Euro

§ 4 Werkausschuss

(1) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Stadtrat die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses fest, wobei dem Ausschuss neben den Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare

Bürger angehören können. Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3, Satz 2 EigAnVO,
2. die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 5, Satz 3 EigAnVO, soweit diese 10% des im Vermögensplan für die Anlagegruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung),
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Betrag von 10.000,00 Euro Streitwert übersteigen,
6. die Vergabe von Aufträgen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 10.000,00 Euro liegt.

§ 5 Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung *

(1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt gehört insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und der im Vermögensplan enthaltenen laufenden Netzerweiterungen,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Vergabe von Aufträgen für Erneuerungen und Neuanlagen im Rahmen des Vermögensplanes sowie sonstige Geschäfte, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vermögensplanes, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September.

(3) Der Werkleiter ist bevollmächtigt, die Stadt im Abgabenerhebungsverfahren gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 7 Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung ist in allen die Stadtwerke betreffenden Personalentscheidungen zu hören. Dies gilt auch für den Fall, dass Bedienstete von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

(2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb werden zwei getrennte Sonderkassen eingerichtet für die Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung und den Servicebetrieb sowie für die Konversion, die mit der Stadtkasse verbunden sind.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ¹

(2) Die Betriebssatzung vom 30. Dezember 1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 1999, 9. November 1999 und 8. Dezember 2000 tritt mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Wittlich, 25. November 2004
Stadtverwaltung Wittlich

Bußmer
Bürgermeister

*) Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum der Änderung	Datum des Inkrafttretens
§ 1 Abs. 3 e) § 6 Abs. 1 § 9 Abs. 2	Geändert neu gefasst ergänzt	1. Änderungssatzung	26.10.2009	01.01.2010

¹ In Kraft getreten am 19. Dezember 2004